

Empfehlungen



**Empfehlungen 1/2025 zum Welt-Anti-Doping-Kodex 2027 der
WADA**

Angenommen am 11. Februar 2025

Zusammenfassung

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2024¹ ersuchte die Europäische Kommission (Generaldirektion Bildung, Jugend, Sport und Kultur) den EDSA gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO um Prüfung, ob die neueste Aktualisierung des Welt-Anti-Doping-Kodex (im Folgenden „Kodex“) und seine ergänzenden Internationalen Standards (im Folgenden „Standards“) mit der DSGVO im Einklang stehen. Im Jahr 2023 leitete die Welt-Anti-Doping-Agentur (im Folgenden „WADA“) eine Überarbeitung des Kodex und seiner Standards ein, die bis Dezember 2025 abgeschlossen sein und im Januar 2027 in Kraft treten soll. Ziel und Zweck des Kodex ist die Harmonisierung der Anti-Doping-Strategien, -Regeln und -Vorschriften auf internationaler Ebene. Ergänzt wird der Kodex durch acht Internationale Standards, mit denen die Kohärenz zwischen Anti-Doping-Programmen gefördert werden soll, die hauptsächlich über die Nationalen Anti-Doping-Organisationen (im Folgenden „(N)ADOs“) durchgeführt werden. Die acht Internationalen Standards beziehen sich auf folgende Aspekte: Datenschutz, Bildung, Aufklärung und Ermittlungen, Labore, Ergebnismanagement, Tests, Ausnahmeregelungen für therapeutische Verwendungszwecke und Compliance.

Der EDSA und sein Vorgänger, die Artikel-29-Datenschutzgruppe, haben die Aktivitäten der WADA im Laufe der Zeit aufmerksam verfolgt und bereits frühere Fassungen des Kodex und seiner Standards überprüft. Die Artikel-29-Datenschutzgruppe nahm 2008² und 2009³ zwei Stellungnahmen zu bestimmten Regelungen des Kodex und seinen Internationalen Standards an. Im Jahr 2013 richtete die Artikel-29-Datenschutzgruppe ein Schreiben an die WADA⁴, das eine Reihe von Bemerkungen und Bedenken bezüglich der Aktualisierung dieser Dokumente enthielt. Schließlich legte der EDSA im Jahr 2019 in einem Schreiben an den EU-Ratsvorsitz⁵ seine Anmerkungen zur (damals noch laufenden) Überarbeitung des Kodex und seiner Standards vor.

Der EDSA weist darauf hin, dass die Vorschriften des Kodex und seiner Standards von den Mitgliedstaaten entsprechend ihrer jeweiligen nationalen Struktur und Organisation des Sports in ihre nationale Rechtsordnung umgesetzt wurden. Da die Mitgliedstaaten das Internationale Übereinkommen der UNESCO gegen Doping im Sport aus dem Jahr 2005 und die Anti-Doping-Konvention des Europarates unterzeichnet haben, müssen sie sich an die

¹ Europäische Kommission, Ersuchen um Prüfung des Entwurfs des überarbeiteten Welt-Anti-Doping-Kodex und der einschlägigen Standards betreffend den Datenschutz (Az. Ares(2024)7027092 – 3.10.2024).

² Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 3/2008 zum Entwurf des Internationalen Standards des Welt-Anti-Doping-Kodex zum Schutz der Privatsphäre, angenommen am 1. August 2008, WP 156.

³ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 4/2009 zum Internationalen Standard der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) zum Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten, zu entsprechenden Vorschriften des WADA-Kodex und zu anderen Datenschutzfragen im Bereich des Kampfes gegen Doping im Sport durch die WADA und durch (nationale) Anti-Doping-Organisationen, angenommen am 6. April 2009, WP 162.

⁴ Schreiben des Vorsitzenden der Artikel-29-Datenschutzgruppe vom 5. März 2013 an die WADA und dessen Anhang (Az. Ares (2013)289160 – 5.3.2013).

⁵ Schreiben des Vorsitzenden des EDSA vom 9. Oktober 2019 an den EU-Ratsvorsitz (Az. OUT2019-0035).

Verpflichtungen halten, die sich aus der Ratifizierung dieses Übereinkommens und dieser Konvention ergeben.

Wie in den Schlussanträgen der Generalanwältin in der Rechtssache C-115/22⁶ klargestellt wurde, ist der Kodex zwar ein privatrechtliches Regelwerk, doch wird seine Wirksamkeit durch das Internationale Übereinkommen der UNESCO gegen Doping im Sport aus dem Jahr 2005 gewährleistet. Artikel 4 des Übereinkommens sieht vor, dass die Bestimmungen des Kodex kein integraler Bestandteil des Übereinkommens sind und keine unmittelbare Wirkung im nationalen Recht entfalten. In demselben Artikel verpflichten sich die Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, jedoch, die Grundsätze des Kodex zu beachten. Diese Verpflichtung wurde in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten auf unterschiedliche Weise umgesetzt, da der Kodex, wie in einer 2017 im Auftrag der Europäischen Kommission durchgeführten Studie⁷ ausgeführt, in einigen Mitgliedstaaten rechtsverbindlich ist, in anderen hingegen nicht.

In jedem Fall weist der EDSA darauf hin, dass die Mitgliedstaaten, wenn sie auf der Grundlage der Grundsätze des Kodex nationale Maßnahmen zur Dopingbekämpfung in Form von Gesetzen, Verordnungen, Strategien oder Verwaltungsvorschriften erlassen, sicherstellen müssen, dass diese Maßnahmen mit dem EWR-Recht im Einklang stehen, einschließlich der DSGVO. Sollten die Bestimmungen des Kodex und seiner Internationalen Standards nicht mit der DSGVO im Einklang stehen, können die Mitgliedstaaten sie nicht in nationale Maßnahmen zur Dopingbekämpfung umsetzen, ohne gegen ihre Verpflichtungen aus dem EU-/EWR-Recht zu verstoßen und damit das Schutzniveau natürlicher Personen im EWR in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten zu beeinträchtigen⁸.

Darüber hinaus werden Anti-Doping-Programme hauptsächlich von den (N)ADOs durchgeführt, die zu den Unterzeichnern des Kodex gehören. Die (N)ADOs müssen die Maßnahmen zur Dopingbekämpfung durchführen, die die Mitgliedstaaten gemäß ihren Verpflichtungen aus dem Internationalen Übereinkommen gegen Doping im Sport und entsprechend den Erwartungen der WADA festlegen. Der EDSA betont in diesem Zusammenhang, dass bei der Umsetzung der nationalen Maßnahmen zur Dopingbekämpfung die (N)ADOs die Verantwortlichen für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der DSGVO sind und als Verwaltungsbehörden⁹ diese nationalen Anti-Doping-Vorschriften

⁶ Siehe Schlussanträge der Generalanwältin Ćapeta vom 14. September 2023 in der Rechtssache C-115/22, ECLI:EU:C:2023:676, Rn. 5.

⁷ Anti-Doping & Data Protection. An evaluation of the anti-doping laws and practices in the EU Member States in light of the General Data Protection Regulation, vom Tilburg Institute for Law, Technology and Society der Tilburg University und Spark Legal im Auftrag der Europäischen Kommission durchgeführte Studie, Luxemburg, 2017.

⁸ Siehe hierzu: Urteil des Gerichtshofs vom 3. September 2008, verbundene Rechtssachen C-402/05 P und C-415/05 P, Al Barakaat, ECLI:EU:C:2008:461, Rn. 281-285.

⁹ Nach der 2017 im Auftrag der Europäischen Kommission durchgeführten Studie (siehe Fußnote 8) handelt es sich bei den meisten (N)ADOs um öffentliche Einrichtungen, die in der Regel entweder per Gesetz oder vom Staat gegründet wurden.

gegebenenfalls nicht anwenden dürfen, soweit sie gegen unmittelbar geltende Bestimmungen der DSGVO verstoßen¹⁰. Daher sollten die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung nationaler Anti-Doping-Gesetze, -Vorschriften, -Strategien oder -Verwaltungsvorschriften sorgfältig prüfen, ob die Bestimmungen des Kodex und seiner Internationalen Standards, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, mit der DSGVO vereinbar sind, um auch mögliche Verstöße gegen das EWR-Recht durch die (N)ADOs und etwaige Abhilfemaßnahmen und Sanktionen der zuständigen Datenschutzbehörden zu vermeiden.

In seinen Empfehlungen äußert der EDSA gegenüber der Europäischen Kommission einige Bedenken hinsichtlich der Hauptaspekte der derzeitigen Überarbeitung des Kodex und seiner Standards, die nicht mit der DSGVO im Einklang stehen und somit die Verpflichtung der Mitgliedstaaten beeinträchtigen, ein einheitliches und hohes Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im EWR zu gewährleisten, insbesondere in Bezug auf ihr Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten. Der EDSA wird sich auf die wichtigsten Fragen und die neuen Konzepte konzentrieren, die von der WADA im Internationalen Datenschutzstandard (International Standard for Data Protection, im Folgenden „ISDP“) aufgenommen wurden, wie im Ersuchen der Europäischen Kommission erwähnt, und sich bei Aspekten, die sich auf seine früheren Feststellungen beziehen, auf sein Schreiben aus dem Jahr 2019 beziehen. Auch wenn nicht alle einschlägigen Bestimmungen der anderen Standards, die den Kodex ergänzen, erwähnt werden, sollten sie als von diesen Empfehlungen umfasst betrachtet werden, da die Anmerkungen des EDSA auch für sie gelten können.

Der EDSA begrüßt die Änderungen und Fortschritte beim Kodex und bei seinen Internationalen Standards und stellt fest, dass einige der im Schreiben des EDSA vom 9. Oktober 2019 angesprochenen Probleme erfolgreich gelöst wurden, wie etwa die Festlegung einer strengeren Frist für die Meldung von Sicherheitsverletzungen und die Verpflichtung zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung vor der Verarbeitung aufgrund des neu eingeführten Grundsatzes von Datenschutz durch Technikgestaltung („privacy by design“)¹¹.

Der EDSA begrüßt die Aufnahme des Internationalen Standards für Aufklärung und Ermittlungen (International Standard for Intelligence and Investigations, im Folgenden „ISII“) als Teil der umfassenden WADA-Standards, da die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Untersuchungszwecken eine der Haupttätigkeiten der (N)ADOs ist.

Der EDSA stellt jedoch fest, dass bei der Überarbeitung des Kodex und seiner Standards leider einige wichtige Aspekte nicht berücksichtigt wurden. Insbesondere hegt der EDSA weiterhin Zweifel daran, dass die Rechtsgrundlage der im ISDP vorgesehenen Einwilligung mit der DSGVO vereinbar ist, da gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a,

¹⁰ Vgl. zuletzt und entsprechend das Urteil des Gerichtshofs vom 7. Mai 2024, NADA u. a., C-115/22, ECLI:EU:C:2024:384, Rn. 55.

¹¹ Siehe Abschnitte 5.1 und 10.4 des ISDP.

Artikel 7 und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO die Einwilligung freiwillig erteilt werden muss, und erkennbar ist, dass die Verweigerung oder der Widerruf der Einwilligung schädliche oder nachteilige Folgen für die betroffenen Personen haben kann.

Darüber hinaus stellt der EDSA fest, dass die Zwecke bestimmter Verarbeitungstätigkeiten vage bleiben. Der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO verankerte Grundsatz der Zweckbindung verlangt, dass personenbezogene Daten nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke verarbeitet werden dürfen. In der Folge sind die entsprechenden Aufbewahrungsfristen für personenbezogene Daten nicht eindeutig begründet.

Der EDSA stellt fest, dass die Rolle der WADA und der (N)ADOs bei der Datenverarbeitung, insbesondere innerhalb der Datenbank des Anti-Doping-Verwaltungs- und -Managementsystems (Anti-Doping Administration and Management System, im Folgenden „ADAMS“), nach wie vor unklar ist. Dies wirkt sich nicht nur auf die Zuweisung und Verwaltung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen aus, sondern hat auch Auswirkungen auf die Transparenz, die Rechenschaftspflicht und die Möglichkeit der betroffenen Personen, ihre Rechte wirksam wahrzunehmen.

Nebstdem sollte der rechtsverbindliche Charakter des Kodex für die Einrichtungen, die ihn unterzeichnet haben, ausdrücklich klargestellt werden. Darüber hinaus sollte die Weiterverwendung von Proben und personenbezogenen Daten, einschließlich Gesundheitsdaten, geeigneten Garantien zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person unterliegen. Weiterhin sollten die Zwecke der Analyse biologischer Proben genauer bestimmt werden.

Die Garantien, die für die gesamte Datenverarbeitung im Rahmen des Kodex vorgesehen sind, sollten gleichwertig sein zu dem Standard, den das in Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in der DSGVO verankerte Recht auf Schutz personenbezogener Daten verlangt. Der EDSA ist sich bewusst, dass der Kodex grenzüberschreitende Datenströme erfasst, gleichwohl sollten nationale Bestimmungen, die ein geringeres Datenschutzniveau vorsehen, die im Kodex und in den Standards festgelegten Garantien nicht untergraben.

Der EDSA empfiehlt der Europäischen Kommission, die WADA zu ermutigen, die Rückmeldungen des EDSA zu berücksichtigen, um ihren Kodex zu einem globalen Standard für die Datenverarbeitung zu machen, der das höchste Schutzniveau für die Grundrechte und Grundfreiheiten aller betroffenen Personen gewährleistet.

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich und Rechtsverbindlichkeit des Kodex	7
2. Klarstellung der Aufgaben und Zuständigkeiten des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters.....	9
3. Ermittlung geeigneter Rechtsgrundlagen	10
4. Gewährleistung, dass die Daten zu festgelegten, eindeutigen und legitimen Zwecken verarbeitet werden.....	11
5. Vorsehen von zusätzlichen Garantien bei einer Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte.....	14
6. Veröffentlichung von Verstößen gegen Anti-Doping-Vorschriften.....	16
7. Festlegung spezifischer Aufbewahrungsfristen, die auf das zur Erreichung der jeweiligen Zwecke erforderliche Maß beschränkt sind	17
8. Weitere Hinweise zur besseren Umsetzung des Grundsatzes des Datenschutzes durch Technikgestaltung durch die Organisationen	19
10. Klärung der Rolle der Person, die für die Einhaltung aller geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der Privatsphäre und zum Datenschutz verantwortlich ist	21
11. Gewährleistung der Wirksamkeit der Rechte betroffener Personen.....	22

Der Europäische Datenschutzausschuss —

gestützt auf Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, im Folgenden „DSGVO“),

gestützt auf das EWR-Abkommen, insbesondere auf Anhang XI und das Protokoll 37, in der durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018 geänderten Fassung¹²,

gestützt auf Artikel 12 und Artikel 22 seiner Geschäftsordnung,

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNGEN ANGENOMMEN:

1. Geltungsbereich und Rechtsverbindlichkeit des Kodex

1. Der EDSA stellt fest, dass die in seinem Schreiben aus dem Jahr 2019 geäußerten Bedenken hinsichtlich des Geltungsbereichs des Kodex, insbesondere im Hinblick auf den Ermessensspielraum der (N)ADOs, die Anwendbarkeit der Anti-Doping-Vorschriften auf Freizeitsportlerinnen und -sportler auszuweiten, die damit in den Geltungsbereich des Kodex fallen, fortbestehen¹³. In diesem Zusammenhang weist der EDSA erneut darauf hin, dass angesichts der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Notwendigkeit und der Datenminimierung eine Ausweitung des Geltungsbereichs des Kodex und seiner Internationalen Standards auf Freizeitsportlerinnen und -sportler (d. h. diejenigen, die Freizeitsport betreiben, aber an keinen offiziellen Wettbewerben teilnehmen) einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten der betroffenen Personen darstellen würde.
2. Darüber hinaus enthält der ISDP gemäß den Abschnitten 1.0 und 4.0 lediglich „ein Mindestmaß an gemeinsamen Vorschriften“, an die sich die (N)ADOs und andere relevante Akteure bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dem Kodex halten müssen. In diesem Zusammenhang wird in Abschnitt 4.1 des ISDP klargestellt, dass alle (N)ADOs diesen Internationalen Standard einhalten müssen, auch wenn ihre Anforderungen über diejenigen hinausgehen, die sich aus den für sie geltenden Gesetzen zum Datenschutz und/oder zum Schutz der Privatsphäre ergeben. In Abschnitt 4.2 des ISDP ist ferner festgelegt, dass die (N)ADOs, die Gesetzen zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre oder anderen Gesetzen über die Verarbeitung personenbezogener Daten unterliegen, die über die Anforderungen des ISDP

¹² Soweit in diesem Dokument auf „Mitgliedstaaten“ Bezug genommen wird, ist dies als Bezugnahme auf „EWR-Mitgliedstaaten“ zu verstehen.

¹³ Siehe Anhang des Schreibens des Vorsitzenden des EDSA vom 9. Oktober 2019 an den EU-Ratsvorsitz (Az. OUT2019-0035), Seite 3.

hinausgehen, sicherzustellen haben, dass ihre Datenverarbeitung mit diesen Gesetzen zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre oder sonstigen geltenden Rechtsvorschriften in Einklang steht. Der EDSA begrüßt diese Bestimmungen, da sie offenbar implizieren, dass in den Fällen, in denen es keine Gesetze zum Datenschutz und/oder zum Schutz der Privatsphäre gibt oder diese ein vergleichsweise niedriges Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten bieten, diese Garantien Vorrang haben und die Anwendung der Gesetze zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre oder sonstiger Gesetze, die die Verarbeitung regeln und ein höheres Schutzniveau für personenbezogene Daten vorsehen, wie z. B. die DSGVO, nicht untergraben.

3. Der EDSA betont jedoch, dass nicht immer einfach festzustellen ist, ob die Anforderungen des ISDP über die Anforderungen des geltenden nationalen Rechts hinausgehen oder nicht. Wie in seinem früheren Schriftverkehr erwähnt, befürwortet der EDSA nachdrücklich die Förderung des Schutzes der Privatsphäre und personenbezogener Daten im Rahmen von Maßnahmen zur Dopingbekämpfung, wie dies im Standard zum Ausdruck kommt. Dennoch fragt sich der EDSA, ob es möglich sein wird, die Abschnitte 4.1 und 4.2 des ISDP aus rein rechtlicher Sicht anzuwenden, insbesondere wenn die Umsetzung der Bestimmungen des ISDP dazu führen würde, dass die (N)ADOs gegen ihre Verpflichtungen aus den geltenden Rechtsvorschriften verstoßen. Diesem Gedanken folgend stellt der EDSA die Wirksamkeit des Abschnitts 4.2 infrage, wonach die Anwendung von in Gesetzen zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre vorgesehenen strengeren Garantien dazu führen würden, dass die (N)ADOs die in Abschnitt 24.1.12 des Kodex festgelegten Folgen für die Nichteinhaltung des Kodex und/oder seiner Internationalen Standards zu tragen hätten. Darüber hinaus kann es zu einer Ungleichbehandlung von Sportlerinnen und Sportlern und anderen betroffenen Personen kommen, wenn den Mitgliedstaaten oder den (N)ADOs die Wahl der anwendbaren Regelung überlassen wird.
4. Zudem stellt der EDSA fest, dass der Kodex und der ISDP leider mehrere Ausnahmen von den Garantien zum Schutz des Rechts auf Privatsphäre und Datenschutz vorsehen, die in der Praxis die Anwendung niedrigerer Standards für den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz erlauben. Zum Beispiel in Bezug auf die Aufbewahrungsfristen die Abschnitte 11.4 und 11.5 des ISDP und dessen Anhang A sowie in Bezug auf den Grundsatz der Zweckbindung, Abschnitt 6.2 des ISDP. Der EDSA empfiehlt, etwaige Abweichungen von den im ISDP vorgesehenen Garantien auf das Maß zu beschränken, das für spezifische und wichtige Ziele des öffentlichen Interesses erforderlich ist, und den Anwendungsbereich der Ausnahmen strenger zu fassen. Somit können sich die (N)ADOs nur dann auf die Ausnahmeregelung berufen, wenn sie in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Privatsphäre und Datenschutz achtet und angemessene und spezifische Maßnahmen zum Schutz der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht.

2. Klarstellung der Aufgaben und Zuständigkeiten des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters

5. Wie der EDSA in seinem Schreiben aus dem Jahr 2019¹⁴ festgestellt hat, und unter Berücksichtigung der zweiten Stellungnahme 4/2009 der Artikel-29-Datenschutzgruppe¹⁵ fehlen in der jüngsten Fassung des Kodex und der Standards immer noch Verweise auf die Rollen des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters bei bestimmten Verarbeitungstätigkeiten. Diese Frage ist von entscheidender Bedeutung, da sie sich darauf auswirkt, wie die Zuständigkeiten für den Datenschutz zugewiesen und verwaltet werden, was insbesondere für Einrichtungen außerhalb des EWR entscheidend ist, die als Verantwortliche im EWR tätig sind oder Daten von Personen erheben, die sich im EWR befinden¹⁶.
6. Nach dem Verständnis des EDSA könnte das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen der Maßnahmen zur Dopingbekämpfung im Geltungsbereich des Kodex, das die (N)ADOs gemäß Abschnitt 5.2 des ISDP führen müssen, als vereinfachte Fassung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 DSGVO angesehen werden. Im Gegensatz zu Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO, der eine spezifische Dokumentation der Zwecke vorschreibt, verlangt der ISDP jedoch nur die Dokumentation des „allgemeinen“ Zwecks der Verarbeitung, der dann möglicherweise nicht hinreichend definiert ist. **Der EDSA empfiehlt daher, Abschnitt 5.2 des ISDP entsprechend zu ändern.**
7. In der Anmerkung zu Abschnitt 5.2 Buchstabe a ist im ISDP festgelegt, dass die (N)ADOs verpflichtet sind, ein Verzeichnis ihrer Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Darüber hinaus muss die WADA in Bezug auf die von ihr verwaltete ADAMS-Datenbank die Dokumentation über die Datenverarbeitung in der ADAMS-Datenbank pflegen und zugänglich machen. Die spezifischen Rollen der (N)ADOs und WADA (d. h. Verantwortlicher, gemeinsam Verantwortliche, Auftragsverarbeiter) in Bezug auf die Datenbank und für jede darin erfasste Verarbeitungstätigkeit sind jedoch nicht klar definiert.
8. **In Anbetracht dessen empfiehlt der EDSA die Anforderung in den ISDP aufzunehmen, dass Organisationen, die in den Geltungsbereich des Kodex fallen, für jede Verarbeitungstätigkeit, insbesondere in Bezug auf die ADAMS-Datenbank, ihre Rolle entsprechend der DSGVO identifizieren müssen, d. h. ob sie Verantwortliche, Auftragsverarbeiter oder gemeinsam Verantwortliche sind.**

¹⁴ Schreiben des Vorsitzenden des EDSA vom 9. Oktober 2019 an den EU-Ratsvorsitz (Az. OUT2019-0035).

¹⁵ Stellungnahme 4/2009 zum Internationalen Standard der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) zum Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten, zu entsprechenden Vorschriften des WADA-Kodex und zu anderen Datenschutzfragen im Bereich des Kampfes gegen Doping im Sport durch die WADA und durch (nationale) Anti-Doping-Organisationen, angenommen am 6. April 2009, WP 162.

¹⁶ Gemäß Artikel 3 DSGVO (Räumlicher Anwendungsbereich) findet diese Verordnung Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der Union befinden, durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang damit steht, das Verhalten betroffener Personen zu beobachten, wenn ihr Verhalten in der Union erfolgt.

9. Darüber hinaus umfassen die von den (N)ADOs gemäß Abschnitt 5.2 des ISDP zu führenden Aufzeichnungen derzeit nicht alle Datenströme, wie z. B. etwaige grenzüberschreitende Datenübermittlungen. Um Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a, e und f DSGVO zu entsprechen, müssen in dem Verzeichnis die entsprechenden Aufbewahrungsfristen, die Verantwortlichen für die jeweilige Verarbeitungstätigkeit und Informationen über etwaige grenzüberschreitende Datenübermittlungen angegeben werden. **Der EDSA empfiehlt, die Formulierung zu den Aufzeichnungen in Abschnitt 5.2 des ISDP entsprechend zu ändern und sicherzustellen, dass das Verzeichnis alle Datenverarbeitungstätigkeiten umfasst, einschließlich derjenigen, die möglicherweise in anderen WADA-Standards vorgesehen sind.**

3. Ermittlung geeigneter Rechtsgrundlagen

10. Darüber hinaus hat der EDSA Bedenken, inwieweit einige der in Abschnitt 7.0 des ISDP vorgesehenen Rechtsgrundlagen für Verarbeitungstätigkeiten als zulässig angesehen werden könnten.
11. Erstens betont der EDSA, dass die in Abschnitt 7.2 des ISDP beschriebene Einwilligung nicht als „freiwillig erteilt“ im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a, des Artikels 7 und des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO angesehen werden kann, und stellt daher infrage, ob die Einwilligung als zulässige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die (N)ADOs verwendet werden kann. Die Einwilligung kann nur dann eine geeignete Rechtsgrundlage sein, wenn die betroffene Person eine echte Wahlmöglichkeit hat, ob sie die angebotenen Bedingungen akzeptiert oder ablehnt, ohne dass ihr dadurch Nachteile entstehen. Der EDSA stellt fest, dass gemäß Abschnitt 7.2 Buchstabe a des ISDP die Verweigerung der Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten negative Folgen für die betroffenen Personen haben kann, was nicht mit den Anforderungen der DSGVO für die Einwilligung im Einklang steht. Darüber hinaus stellt der EDSA fest, dass die Einwilligung durch die bloße Unterrichtung der betroffenen Personen über solche negativen Folgen, wie in Abschnitt 7.2 Buchstabe a des ISDP vorgeschlagen, nicht rechtmäßig wird.
12. In diesem Zusammenhang betont der EDSA, dass die Einwilligung noch weitere Anforderungen als die im ISDP genannten erfüllen muss, u. a. muss sichergestellt werden, dass die betroffenen Personen ihre Einwilligung genauso einfach widerrufen können wie sie sie erteilt haben. **Daher empfiehlt der EDSA, dass der Kodex und der ISDP die Verwendung der Einwilligung als Rechtsgrundlage ausschließen sollten, es sei denn, sie erfüllt die in Artikel 7 DSGVO festgelegten Anforderungen.**
13. Zweitens stellt der EDSA die Notwendigkeit infrage, ein lebenswichtiges Interesse als zulässige Rechtsgrundlage heranzuziehen, wie in Abschnitt 7.1 des ISDP vorgesehen. Der Begriff des lebenswichtigen Interesses wird sehr restriktiv ausgelegt und hat im Rahmen der DSGVO einen sehr begrenzten Anwendungsbereich. Es kann nur in begrenzten und konkreten Fällen zur Anwendung kommen, z. B. zum Schutz des Lebens einer Person in einer Notfallsituation. Der EDSA ist daher nicht davon überzeugt, dass die mit dem Kodex verfolgten Ziele unter diese Rechtsgrundlage fallen würden. Es mag vorkommen, dass personenbezogene Daten unter ganz bestimmten Umständen aufgrund von

lebenswichtigem Interesse verarbeitet werden. Dies entspricht jedoch nicht der Auslegung des EDSA von Abschnitt 7.1 des ISDP, der viel weiter gefasst ist und z. B. für die im Internationalen Standard für das Ergebnismanagement (International Standard for Results Management, im Folgenden „ISRM“) vorgesehene Datenverarbeitung gilt, in der medizinische Befunde der (N)ADOs und der Sportlerin/dem Sportler mitgeteilt werden müssen.

14. Daher empfiehlt der EDSA, Abschnitt 7.1 des ISDP in seiner Gesamtheit zu überarbeiten und generell zu prüfen, ob die Verwendung von „lebenswichtigen Interessen“ im Kodex als zulässige Rechtsgrundlage verwendet und betrachtet werden kann. Eine weitere Lösung besteht darin, die Verwendung des lebenswichtigen Interesses als Rechtsgrundlage gemäß Erwägungsgrund 46 der DSGVO einzuschränken (d. h. nur dann, wenn die Verarbeitung nicht offenkundig auf eine andere Rechtsgrundlage gestützt werden kann).
15. In Anbetracht der obigen Ausführungen ist der EDSA der Auffassung, dass sich die (N)ADOs in Fällen, in denen die Rechtsgrundlagen der Einwilligung und des lebenswichtigen Interesses nicht den Anforderungen der DSGVO entsprechen, auf alternative Rechtsgrundlagen stützen sollten, wie z. B. die in Abschnitt 7.1a des ISDP aufgeführten.

4. Gewährleistung, dass die Daten zu festgelegten, eindeutigen und legitimen Zwecken verarbeitet werden

16. Der EDSA stellt fest, dass die in den Abschnitten 3.1, 4.1 und 6.1 des ISDP festgelegte Liste der Maßnahmen zur Dopingbekämpfung ein breites Spektrum von Maßnahmen von Tests bis hin zur Aufklärung als Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten abdeckt.
17. Abschnitt 6.1 des ISDP wurde vollständig geändert, indem die Verarbeitung personenbezogener Daten auf einen einzigen Zweck (d. h. die Dopingbekämpfung) beschränkt und festgelegt wurde; er gibt an, dass nur „erhebliche“ und „verhältnismäßige“ personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen. In der Anmerkung zu diesem Abschnitt heißt es, dass die (N)ADOs den Kodex und seine Standards prüfen müssen, um zu bestimmen, welche personenbezogenen Daten benötigt werden. Zudem gebe in vielen Fällen der ISDP vor, welche personenbezogenen Daten die (N)ADOs erheben müssen.
18. Um die Datenschutzmaßnahmen im ISDP zu stärken, empfiehlt der EDSA, ausdrücklich zusätzliche Grundsätze aufzunehmen: Erstens muss sichergestellt werden, dass die (N)ADOs personenbezogene Daten für einen festgelegten, eindeutigen und legitimen Zweck verarbeiten, und zweitens, dass die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten dem Zweck angemessen, erheblich und auf das für den Zweck erforderliche Maß beschränkt sind. Der EDSA empfiehlt hier eine Lösung, indem die (N)ADOs verpflichtet werden, technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenminimierung umzusetzen.

19. Der EDSA begrüßt zwar die Formulierung des oben erwähnten Grundsatzes der Zweckbindung, stellt jedoch fest, dass Abschnitt 6.2 des ISDP offenbar den Anwendungsbereich der Verarbeitungstätigkeiten über die im Kodex beschriebenen Tätigkeiten hinaus auf „wirksame Maßnahmen zur Dopingbekämpfung“ erweitert, was für die Einhaltung der mit dem Kodex angestrebten Datenschutzstandards problematisch sein könnte. **Der EDSA empfiehlt eine Überarbeitung von Abschnitt 6 Absatz 2 des ISDP, um die Bedingungen für die Verarbeitung außerhalb der im Kodex genannten Umstände auf das zu beschränken, was zur Umsetzung eines festgelegten, eindeutigen und legitimen Zwecks erforderlich ist. Darüber hinaus empfiehlt der EDSA, in Abschnitt 6.2 des ISDP die Durchführung von Datenschutz-Risikoabschätzungen sowie die Umsetzung von risikomindernden Schutzmaßnahmen als zwingende Anforderungen vorzuschreiben, die vor der Verarbeitung zu erfüllen sind (d. h. „müssen“ statt „können“).**
20. Gemäß Abschnitt 6.3 des Kodex können biologische Proben, Analysedaten und Informationen aus Dopingkontrollen zu Zwecken der Anti-Doping-Forschung sowie zur Qualitätssicherung, Qualitätsverbesserung, Verbesserung und Weiterentwicklung der Methoden oder zur Erstellung von Referenzpopulationen weiterverwendet werden. Während die Weiterverwendung von Proben zu Zwecken der Anti-Doping-Forschung die Einwilligung der Sportlerin/des Sportlers erfordert, ist dies für die Weiterverwendung von Analysedaten und Informationen aus Dopingkontrollen zu Zwecken der Qualitätssicherung und anderen damit verbundenen Zwecken nicht vorgeschrieben. Gemäß der Definition im Kodex¹⁷ scheint die Anti-Doping-Forschung verschiedene Arten von Forschung zu umfassen, darunter auch „wissenschaftliche Ermittlungen“. In diesem Zusammenhang weist der EDSA darauf hin, dass nur die Weiterverarbeitung zu Zwecken der „wissenschaftlichen Forschung“¹⁸ als mit dem ursprünglichen Zweck der Datenerhebung vereinbar gilt, und wenn dies der Fall ist – unter bestimmten Bedingungen und unter der Voraussetzung, dass geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bestehen, wie in Artikel 89 Absatz 1 DSGVO vorgeschrieben – können sich die (N)ADOs auf die Rechtsgrundlage der ursprünglichen Verarbeitung berufen¹⁹.
21. Daher betont der EDSA, dass Analysedaten oder andere personenbezogene Daten nur dann für die (nicht wissenschaftliche) Anti-Doping-Forschung, die Qualitätssicherung oder andere damit zusammenhängende vereinbare²⁰ Zwecke weiterverarbeitet werden können, wenn eine solche Weiterverarbeitung auf einer zulässigen Rechtsgrundlage gemäß der DSGVO beruht²¹. Da die Verarbeitung von Gesundheitsdaten in diesem Zusammenhang vorherrschen wird, müssen die (N)ADOs außerdem prüfen, welche

¹⁷ Siehe die Abschnitte 19.1 und 19.2 des Kodex.

¹⁸ Zum Begriff der Zwecke der wissenschaftlichen Forschung stellte der EDSA fest, dass „wissenschaftliche Forschung“ ein Forschungsprojekt ist, das im Einklang mit einschlägigen sektorbezogenen methodischen und ethischen Standards im Einklang mit bewährten Verfahren durchgeführt wird. Siehe Leitlinien 05/2020 des EDSA zur Einwilligung gemäß der Verordnung 2016/679, angenommen am 4. Mai 2020, Rn. 153.

¹⁹ Siehe Stellungnahme 3/2019 des EDSA zu den Fragen und Antworten zum Zusammenspiel zwischen der Verordnung über klinische Prüfungen und der Datenschutz-Grundverordnung, angenommen am 23. Januar 2019, Erwägungsgrund 31.

²⁰ Gemäß Artikel 6 Absatz 4 DSGVO.

²¹ Erwägungsgrund 50 DSGVO.

Ausnahme vom Verbot der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 2 DSGVO anwendbar sein könnte.

22. Obwohl gemäß Abschnitt 6.3 des Kodex Proben, Analysedaten und Informationen aus Dopingkontrollen für Zwecke der Anti-Doping-Forschung sowie für die Qualitätssicherung und andere damit zusammenhängende Zwecke weiterverwendet werden können, ist in Artikel 6.2 des Kodex ein breites Spektrum anderer Zwecke aufgeführt, für die Proben, Analysedaten und Informationen aus Dopingkontrollen „zu analysieren sind“, von denen einige nicht genau definiert sind. Der EDSA empfiehlt, diese Zwecke genauer zu bestimmen, insbesondere diejenigen, die die „DNA- oder genomische Profilerstellung“ betreffen, sowie diejenigen, die in der Formulierung „jeder andere legitime Zweck der Dopingbekämpfung“ enthalten sind. Darüber hinaus betont der EDSA, dass die in biologischen Proben enthaltenen genetischen Daten besonders sensibel sind, nicht nur wegen des Risikos der Identifizierung der Sportlerinnen und Sportler, die die Proben zur Verfügung gestellt haben, selbst wenn ihre Identität entfernt wird, da bestimmte genetische Profile einzigartig sind²², sondern auch, weil sie Informationen, einschließlich Gesundheitsdaten, über ihre biologischen Verwandten enthalten.
23. Darüber hinaus ist in Abschnitt 6.3 des Kodex festgelegt, dass Proben und zugehörige Analysedaten oder Informationen aus Dopingkontrollen, die weiterverwendet werden sollen, zunächst so verarbeitet werden müssen, dass die Daten nicht zu einer bestimmten Sportlerin oder einem bestimmten Sportler zurückverfolgt werden können. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Proben und andere personenbezogene Daten, die zu Forschungs- oder Qualitätssicherungszwecken verwendet werden, tatsächlich pseudonymisiert oder anonymisiert werden müssen, wie in dem von der WADA zur Verfügung gestellten Dokument angenommen wird, in dem die wichtigsten Änderungen des Kodex zusammengefasst sind²³. Vielmehr ist es nach dem Internationalen Laborstandard (International Standard for Laboratories, im Folgenden „ISL“) nur erforderlich, direkte Identifikatoren aus Proben und Analysedaten zu entfernen oder irreversibel zu verändern, bevor sie für die genannten Zwecke weiterverwendet werden. Darüber hinaus ist nicht klar, ob dies auch für Informationen aus Dopingkontrollen gilt, da diese im ISL überhaupt nicht erwähnt werden²⁴. **Der EDSA empfiehlt, Abschnitt 6.3 des Kodex dahingehend zu überarbeiten, dass die Weiterverwendung von Proben, Analysedaten oder anderen personenbezogenen Daten (einschließlich Gesundheitsdaten oder anderer Datenkategorien im Zusammenhang mit Dopingkontrollen) zu Forschungszwecken (oder anderen vereinbaren Zwecken) von der Anwendung geeigneter Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen abhängig gemacht werden muss, um insbesondere die Einhaltung des Grundsatzes der Datenminimierung zu gewährleisten. Darüber hinaus regt der EDSA an zu präzisieren, dass diese Maßnahmen eine**

²² Wie die Artikel-29-Datenschutzgruppe in ihrer Stellungnahme 05/2014 zu Anonymisierungstechniken, angenommen am 10. April 2014, WP 216, betont hat: „In der Literatur wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Kombination öffentlich zugänglicher genetischer Ressourcen (z. B. Genealogie-Register, Todesanzeigen, Ergebnisse von Suchmaschinenabfragen) und Metadaten über DNA-Spender (Zeitpunkt der Spende, Alter, Wohnort) die Identität bestimmter Personen offenbaren kann, auch wenn diese DNA „anonym“ gespendet wurde.“

²³ Ebd.

²⁴ Siehe Artikel 5.3.8.2 des ISL.

Pseudonymisierung oder Anonymisierung umfassen sollten, sofern die genannten Zwecke auf diese Weise erfüllt werden können²⁵.

24. Darüber hinaus begrüßt der EDSA die Aufnahme der Abschnitte 19.4 und 19.6 in den Kodex, die die Einhaltung ethischer Standards und Verfahrensweisen vorschreiben und verhindern, dass personenbezogene Daten gegen die Person, die die Probe zur Verfügung gestellt hat, weiterverwendet werden können.
25. Der Internationale Standard für Aufklärung und Ermittlungen (International Standard for Intelligence and Investigations, im Folgenden „ISII“) sieht in Abschnitt 4.3.2 vor, dass die (N)ADOs Rohinformationen und/oder Aufklärungsdaten zur Dopingbekämpfung nutzen, um ihre Anti-Doping-Maßnahmen entsprechend auszurichten und zu steuern. Der EDSA ist der Auffassung, dass die Definitionen der Begriffe „Rohinformationen“ und „Aufklärungsdaten zur Dopingbekämpfung“ zu weit gefasst sind. In Anbetracht des hochsensiblen Charakters der Ermittlungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Doping ist der EDSA der Auffassung, dass jede Verarbeitung personenbezogener Daten zu den Zwecken, die unter den ISII fallen, wahrscheinlich mit hohen Risiken für die betroffenen Personen verbunden ist. **Daher empfiehlt der EDSA eine Änderung des ISII, um seinen Anwendungsbereich und die Informationen, die bei Verarbeitungstätigkeiten zu Ermittlungs- und Aufklärungszwecken verwendet werden können, klar zu begrenzen.**
26. Zusätzlich zu den oben genannten Punkten empfiehlt der EDSA, dass die Zwecke der Datenverarbeitung im Rahmen von Ermittlungen klar festgelegt werden sollten. Abschnitt 5.2 des ISII lässt einen breiten Spielraum für andere, nicht festgelegte Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten zu, indem Formulierungen wie „einschließlich, aber nicht beschränkt auf“ verwendet werden. Jede Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken sollte nur unter den Bedingungen für die Feststellung der Vereinbarkeit von Zwecken, wie sie in Artikel 6 Absatz 4 DSGVO festgelegt sind, und im Einklang mit einer gültigen Rechtsgrundlage zulässig sein²⁶. **Dementsprechend empfiehlt der EDSA, den ISII zu ändern und an Abschnitt 6.2 des ISDP anzupassen. Ähnliches gilt für Abschnitt 5.3.5 des ISII, in dem sich die Aufforderung an die (N)ADOs, „alle verfügbaren Ermittlungsressourcen und -befugnisse zu nutzen“, auch auf personenbezogene Daten bezieht. Nach Ansicht des EDSA sollte dies nur insoweit gelten, als die Verarbeitung erforderlich ist, und nur für die im ISII festgelegten Zwecke.**

5. Vorsehen von zusätzlichen Garantien bei einer Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte

27. In den Abschnitten 9.1 und 9.2 des ISDP sind bestimmte Anforderungen an die Weitergabe personenbezogener Daten durch die (N)ADOs an andere „Personen“ festgelegt, die gemäß dem Standard als natürliche Personen, Organisationen oder andere Einrichtungen definiert sind. Der EDSA hält diese Definition für zu weit gefasst und empfiehlt, sie weiter zu präzisieren. **Der EDSA empfiehlt außerdem, in diesen Abschnitten festzulegen, unter**

²⁵ Siehe Artikel 6.4 Buchstabe e und Artikel 89 DSGVO.

²⁶ Erwägungsgrund 50 DSGVO.

welchen Umständen, für welche spezifischen Zwecke und unter welchen Bedingungen die Weitergabe personenbezogener Daten an andere „Personen“ zulässig ist.

28. Um das Schutzniveau für personenbezogene Daten zu erhöhen, empfiehlt der EDSA darüber hinaus, dass der ISDP zusätzliche Maßnahmen für die Weitergabe solcher Daten vorschreibt, um zu gewährleisten, dass

- die Empfänger die personenbezogenen Daten nur für begrenzte festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke der Dopingbekämpfung verarbeiten, die die Weitergabe rechtfertigen und die im Kodex genannt werden müssen; in diesem Zusammenhang empfiehlt der EDSA, den Begriff „zwingende rechtliche Vorgaben“ in Abschnitt 9.1.c des ISDP als möglichen Umstand zu präzisieren, der eine solche Weitergabe gestattet,
- die (N)ADOs nur die personenbezogenen Daten weitergeben, die dem Zweck angemessen, erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sind,
- die personenbezogenen Daten von den Empfängern nur so lange aufbewahrt werden, wie es für die Zwecke, für die sie weitergegeben und gelöscht oder anonymisiert werden, erforderlich ist (in einer Weise, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann), wenn diese Daten nicht mehr benötigt werden,
- die Empfänger, an die personenbezogene Daten weitergegeben werden, geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen haben, die die Integrität und Vertraulichkeit der erhaltenen personenbezogenen Daten gewährleisten.

29. Abschnitt 9.3 des ISDP enthält Anforderungen, mit denen sichergestellt werden soll, dass personenbezogene Daten nur in verantwortungsvoller Weise an Dritte weitergegeben werden, einschließlich der Umsetzung technischer und organisatorischer Schutzmaßnahmen. Der EDSA empfiehlt, eine zusätzliche Anforderung in diesen Abschnitt aufzunehmen, wonach Datenverarbeitungstätigkeiten, die von Dritten durchgeführt werden, welche als Auftragsverarbeiter im Auftrag der (N)ADOs handeln, auf einem Vertrag oder einem Rechtsakt im Einklang mit Artikel 28 DSGVO beruhen müssen. Gemäß diesem Vertrag oder Rechtsakt müssen Dritte auf der Grundlage dokumentierter Anweisungen²⁷ der (N)ADOs handeln und sie unterstützen, damit sie die Einhaltung des ISDP und der DSGVO gewährleisten können, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Gewährleistung der Sicherheit personenbezogener Daten, die Beantwortung von Anfragen/Anträgen in Bezug auf die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen sowie die Erfüllung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten.

30. Wenn diese Verarbeitungstätigkeiten, die von Dritten durchgeführt werden, die grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten zur Folge haben, sollten gleichwertige Garantien wie in Kapitel V der DSGVO vorgesehen werden²⁸.

²⁷ Es ist zu beachten, dass der Verweis auf „vertragliche Kontrollen, die - sofern angemessen - umfassen können“ in den Anmerkungen zu Abschnitt 9.3.b des ISDP nicht im Einklang mit der DSGVO steht.

²⁸ Siehe hierzu beispielsweise die Standardvertragsklauseln der DSGVO, die von der Europäischen Kommission für die Übermittlung von Daten von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern in der EU/im EWR an

31. In Bezug auf Übermittlungen von im EWR ansässigen (N)ADOs an die ADAMS-Datenbank hat die Europäische Kommission im Januar 2024 den Angemessenheitsbeschluss für Kanada gemäß der DSGVO erneuert und bestätigt, dass das durch das kanadische Datenschutzgesetz (PIPEDA) gewährleistete Schutzniveau angemessen ist. Daher ist der EDSA der Auffassung, dass Übermittlungen, die auf dieser Grundlage erfolgen, weiterhin zulässig sind. Falls jedoch Übermittlungen direkt zwischen den (N)ADOs stattfinden und nicht unter den Angemessenheitsbeschluss für Kanada fallen, sollten diese Kategorien von Übermittlungen im Kodex beschrieben werden, und die übermittelnde (N)ADOs sollte die Einhaltung des Kapitels V der DSGVO und der einschlägigen Empfehlungen des EDSA sicherstellen²⁹.
32. Was die Weitergabe von Anti-Doping-Aufklärungsdaten gemäß Abschnitt 4.2 des ISII anbelangt, so sollte eine solche Verpflichtung zur Weitergabe personenbezogener Daten auf einer geeigneten Rechtsgrundlage im Einklang mit Artikel 6 DSGVO beruhen. Beinhaltet eine solche Tätigkeit eine grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten, empfiehlt der EDSA, dafür zu sorgen, dass die in Kapitel V der DSGVO festgelegten Vorschriften eingehalten werden, um zu gewährleisten, dass das durch die Verordnung garantierte Schutzniveau für natürliche Personen nicht untergraben wird³⁰. **In Anbetracht des Geltungsbereichs der Standards und des internationalen Charakters der Aktivitäten des organisierten Sports empfiehlt der EDSA nachdrücklich, im ISII spezifische und klar definierte Vorschriften für Ermittlungen und Kontrollen einschließlich der Weitergabe und der grenzüberschreitenden Übermittlung personenbezogener Daten festzulegen.**

6. Veröffentlichung von Verstößen gegen Anti-Doping-Vorschriften

33. In Bezug auf die verpflichtende Veröffentlichung von Verstößen gegen Anti-Doping-Vorschriften begrüßt der EDSA zunächst die vorgeschlagenen Änderungen in Abschnitt 14.3.2 des Kodex, die klarstellen, dass die verpflichtende Veröffentlichung nur endgültige Entscheidungen (über Verstöße gegen Anti-Doping-Vorschriften durch Profisportlerinnen und -sportler oder andere Personen, die den Verstoß begangen haben) betrifft³¹. In Bezug auf die in Abschnitt 14.3.4 des Kodex vorgesehenen Ausnahmen von diesem allgemeinen Grundsatz - wonach die Einwilligung der Sportlerin/des Sportlers oder einer anderen betroffenen Person erforderlich ist, um nach einer Anhörung oder einem Rechtsbehelf Feststellungen zu veröffentlichen, die belegen, dass sie keinen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften begangen hat oder dass sie weder schuldhaft

Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter mit Sitz außerhalb der EU/des EWR herausgegeben wurden (Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der Kommission vom 4 Juni 2021 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates).

²⁹ EDSA, Empfehlungen 01/2020 zu Maßnahmen zur Ergänzung von Übermittlungstools zur Gewährleistung des unionsrechtlichen Schutzniveaus für personenbezogene Daten (angenommen am 18. Juni 2021); vgl. auch Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juli 2020, Facebook Ireland und Schrems, C-311/18, ECLI:EU:C:2020:559 (Schrems II).

³⁰ Kapitel V, Artikel 44 bis 50 DSGVO.

³¹ In diesem Zusammenhang ist beim EuGH ein Vorabentscheidungsersuchen anhängig: Nada Austria u. a., Rechtssache C-474/24.

noch fahrlässig gehandelt hat - weist der EDSA erneut darauf hin, dass die Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten den Anforderungen der DSGVO entsprechen muss, insbesondere dass sie freiwillig erteilt wird.

34. Darüber hinaus fragt sich der EDSA in Bezug auf die neu eingeführte Bestimmung, wonach die (N)ADOs auf die Einwilligung der Sportlerin/des Sportlers oder der anderen Person verzichten können, wenn ihre Identität bereits öffentlich ist oder bereits Sanktionen verhängt wurden, ob diese Ausnahme angemessen berücksichtigt, dass die Veröffentlichung im Interesse der Sportlerin/des Sportlers oder der anderen betroffenen Person liegen kann.
35. Der EDSA begrüßt Abschnitt 14.3.7 des Kodex, in dem festgelegt ist, dass die verpflichtende Veröffentlichung nicht erforderlich ist, wenn die Sportlerin/der Sportler oder die andere Person, die nachweislich gegen die Anti-Doping-Vorschriften verstoßen hat, minderjährig, eine geschützte Person oder eine Freizeitsportlerin/ein Freizeitsportler ist, und dass jede im Ermessen liegende Veröffentlichung in einem angemessenen Verhältnis zu den Fakten und Umständen des Falls stehen muss, an dem diese Personen beteiligt sind.
36. Um jedoch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Gründen zu gewährleisten, die ein gewisses Maß an Transparenz in Bezug auf Verstöße gegen Anti-Doping-Vorschriften rechtfertigen, und der Notwendigkeit, die Grundrechte und Interessen der betroffenen Person zu schützen, empfiehlt der EDSA als zu berücksichtigende Elemente unter anderem die Schwere des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Vorschriften, die Zahl der Verstöße, die Frage, ob der Fall bereits die Aufmerksamkeit der Medien auf sich gezogen hat, die besondere Situation der betroffenen Person und die Frage, ob die Sanktion Auswirkungen auf die Ergebnisse von Wettkämpfen und die Platzierung der Sportlerinnen und Sportler hat, festzulegen. Dieselben Kriterien sollten die Entscheidungen der (N)ADOs in den übrigen in Abschnitt 14.3.1 des Kodex geregelten Fällen der Veröffentlichung nach Ermessen leiten.

7. Festlegung spezifischer Aufbewahrungsfristen, die auf das zur Erreichung der jeweiligen Zwecke erforderliche Maß beschränkt sind

37. Der EDSA begrüßt, dass im ISDP maximale Aufbewahrungsfristen für die (N)ADOs festgelegt sind. Gemäß dem Grundsatz der Speicherbegrenzung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO muss die Speicherung von Daten eng mit dem/den festgelegten und legitimen Zweck(en) der Verarbeitung verknüpft sein. In Anhang A des ISDP wird die festgelegte Aufbewahrungsfrist für die einzelnen Datensätze jedoch nicht eindeutig mit einem festgelegten, eindeutigen und legitimen Verarbeitungszweck verknüpft. Daher empfiehlt der EDSA, in den in Anhang A aufgeführten Modulen für jeden betroffenen Datensatz den/die entsprechende/n festgelegten, eindeutigen und legitimen Zweck(e) der Verarbeitung anzugeben.
38. Entgegen dem Wortlaut von Abschnitt 11.2 des ISDP sollten die (N)ADOs stets eine Aufbewahrungsfrist für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 5

Absatz 1 Buchstabe e DSGVO festlegen. **Daher empfiehlt der EDSA, die Formulierung „soweit möglich“ in diesem Abschnitt zu streichen.**

39. Der EDSA begrüßt, dass Abschnitt 11.3 des ISDP die Löschung, Vernichtung oder Anonymisierung personenbezogener Daten gewährleistet, sobald diese nicht mehr benötigt werden. Da es sich bei den im Rahmen der Dopingbekämpfung betroffenen Daten meist um sensible Daten handelt, müssen entsprechende Schutzmaßnahmen die Achtung der Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen gewährleisten. Die Erläuterung zum Wortlaut von Abschnitt 11.3 Satz 3 des ISDP erfordert schwerwiegendere Gründe für die Speicherung sensibler Daten, für die in Anhang A des ISDP³² keine Aufbewahrungsfrist festgelegt ist; diese sind jedoch in dem Abschnitt selbst nicht definiert. **Der EDSA empfiehlt, in Anhang A des ISDP klare Vorschriften, Rechtsgrundlagen und entsprechende Schutzmaßnahmen für die Speicherung sensibler Daten festzulegen, für die keine Aufbewahrungsfrist festgelegt wurde.**
40. Der EDSA stellt fest, dass die Abschnitte 11.5 und 11.6 des ISDP eine Datenspeicherung über die festgelegten Aufbewahrungsfristen hinaus gestatten. Die außergewöhnlichen Umstände in Abschnitt 11.5.c des ISDP beziehen sich auf „anhängige oder vernünftigerweise zu erwartende Verstöße gegen Anti-Doping-Vorschriften, Ermittlungen oder andere Gerichtsverfahren“. Der EDSA stellt fest, dass der Begriff der vernünftigerweise zu erwartenden Verstöße gegen Anti-Doping-Vorschriften unklar ist, und empfiehlt, ihn zu präzisieren. Den Ausnahmefällen in Abschnitt 11.5.a des ISDP sind geltende Rechtsvorschriften zugrunde gelegt, die eine längere Speicherung als in Anhang A des ISDP erlauben. Da der Kodex ein gemeinsamer Mindeststandard für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Dopingbekämpfung sein sollte, sollten keine anderen Rechtsvorschriften angewandt werden, die eine längere Speicherung vorsehen.
41. Gemäß Anhang A des ISDP dürfen die festgelegten Aufbewahrungsfristen die (N)ADOs nicht daran hindern, Aufzeichnungen „ohne personenbezogene Daten“ länger zu speichern. **Der EDSA empfiehlt, deutlich darauf hinzuweisen, dass sich diese Aussage auf anonymisierte Daten bezieht.** In Bezug auf den Wichtigen Hinweis III empfiehlt der EDSA, im Zusammenhang mit der Entfernung unvollständiger Daten zu Zwecken der Datenqualität im Einklang mit den Grundsätzen der Richtigkeit und Integrität der Daten gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben d bzw. f DSGVO das Wort „sollte“ durch „muss“ zu ersetzen.
42. Als generellen Hinweis hält der EDSA die Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren für sehr lang, da personenbezogene Daten auch standortbezogene Daten und sogar Daten von Minderjährigen enthalten können. Der EDSA empfiehlt, die allgemeine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren weiter zu begründen, um einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der betroffenen Personen und denen der (N)ADOs zu schaffen.

³² Vgl. Abschnitt 11.2 des ISDP.

43. Die Daten in Modul 2 enthalten Adressen für regelmäßige Aktivitäten, Übernachtungsunterkünfte und Kontaktdaten von Sportlerinnen/Sportlern. Da dies als Profiling gewertet werden kann, sollte die Aufbewahrungsfrist deutlich kürzer als zehn Jahre sein. Die Speicherung solcher Daten sollte darauf beschränkt werden, bis die in den Aufenthaltsangaben enthaltenen personenbezogenen Daten nicht mehr erheblich sind. Darüber hinaus ist in Abschnitt 4.10.13.1 des IST nicht mehr vorgeschrieben, dass Sportlerinnen/Sportler ihre „regelmäßigen Aktivitäten“ angeben müssen, sondern nur ihre Trainingsorte und die entsprechenden Zeiträume. Der EDSA begrüßt diese Änderung, empfiehlt jedoch, die Änderung in Anhang A des ISDP zu übernehmen.
44. Das Modul 3 betreffend Daten zu Ausnahmeregelungen für therapeutische Verwendungszwecke umfasst auch Gesundheitsdaten. Während die Aufbewahrungsfrist von zwölf Monaten nach Ablauf der Gültigkeit für zusätzliche medizinische Daten angemessen erscheint, werden die Bescheinigungen und Ablehnungsbescheide in Bezug auf therapeutische Verwendungszwecke zehn Jahre aufbewahrt, da sie „für erneute Tests oder andere Ermittlungen relevant sein können“. Insbesondere für Ablehnungsbescheide schlägt der EDSA vor, dass die WADA die Aufbewahrungsfrist entsprechend dem festgelegten Zweck überarbeitet und auf das absolut notwendige Maß beschränkt.
45. In Modul 7 von Anhang A des ISDP wird für ermittlungsbezogene Aufzeichnungen eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren nach Abschluss der Ermittlung festgelegt. Der EDSA stellt die Verhältnismäßigkeit der Aufbewahrung solcher Aufzeichnungen über einen Zeitraum von zehn Jahren infrage, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass nicht jede Ermittlung zur Feststellung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften führt. Unter diesen Umständen dürfte eine standardmäßige Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren unverhältnismäßig sein.
46. Gemäß Modul 8 von Anhang A des ISDP werden Daten zu Kursen und Ausbildungsterminen gespeichert, „bis alle anderen zugehörigen Aufzeichnungen gelöscht werden“ oder die Person nicht mehr aktiv ist. Diese Definition einer Aufbewahrungsfrist ist zu vage und sollte präzisiert werden. Damit soll auch sichergestellt werden, dass die betroffenen Personen die zeitliche Abfolge der Datenverarbeitung nachvollziehen können.
47. In Anbetracht der obigen Ausführungen empfiehlt der EDSA, die Aufbewahrungsfristen zu überarbeiten und dabei insbesondere die Notwendigkeit der einzelnen Daten im Hinblick auf den Zweck zu berücksichtigen, der die jeweilige Verarbeitung rechtfertigt.

8. Weitere Hinweise zur besseren Umsetzung des Grundsatzes des Datenschutzes durch Technikgestaltung durch die Organisationen

48. Der EDSA begrüßt die Umsetzung des Konzepts des Datenschutzes durch Technikgestaltung („privacy by design“) in den ISDP und die ausdrückliche Nennung von zusätzlichen Sicherheitskontrollen und Maßnahmen zur Datenminimierung als Beispiele darin. Die in Abschnitt 5.1 des ISDP aufgeführten Elemente decken jedoch die Anforderungen des Artikels 25 Absatz 1 DSGVO nicht vollständig ab. Das Konzept des Datenschutzes durch Technikgestaltung nach der DSGVO erfordert, dass die (N)ADOs, die

als Verantwortliche fungieren, Datenschutzmaßnahmen in die Gestaltung ihrer Systeme und Prozesse einbeziehen. Der EDSA stellt fest, dass der ISDP keine Anforderungen zur Umsetzung dieses Konzepts enthält. **Daher empfiehlt der EDSA, in den ISDP spezifische Anforderungen an die (N)ADOs zur Durchführung technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Unterstützung des Konzepts des Datenschutzes durch Technikgestaltung aufzunehmen. Diese Empfehlung könnte auch für Datenverarbeitungstätigkeiten gelten, die in anderen Standards genannt sind, wie z. B. die Weitergabe von Laborergebnissen über ADAMS, wie im ISRM beschrieben.**

9. Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

49. Der EDSA stellt fest, dass die im Kodex und im ISDP vorgesehene Verarbeitung personenbezogener Daten in erheblichem Umfang die Verarbeitung sogenannter „sensibler personenbezogener Daten“ mit sich bringt. Der EDSA stellt fest, dass die Definition des Begriffs „sensible personenbezogene Daten“ im ISDP in gewisser Weise der Definition besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 DSGVO ähnelt. Der EDSA empfiehlt, die Definition des Begriffs „sensible personenbezogene Daten“ so zu ändern, dass sie mit Artikel 9 DSGVO übereinstimmt. Der EDSA weist außerdem erneut darauf hin, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten nur unter strengen Bedingungen erfolgen sollte, wie sie in Artikel 10 DSGVO festgelegt sind.
50. Der EDSA begrüßt die Anforderung in Abschnitt 5.3 des ISDP, dass sensible personenbezogene Daten im Einklang mit besonderen Garantien oder Verfahren gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der Privatsphäre und zum Datenschutz verarbeitet werden müssen. In diesem Zusammenhang stellt der EDSA fest, dass die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach der DSGVO generell untersagt ist, es sei denn, eine der Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 9 Absatz 2 DSGVO findet Anwendung³³.
51. Der EDSA stellt jedoch fest, dass der Wortlaut von Abschnitt 5.3 des ISDP recht allgemein gehalten ist und besagt, dass sensible Informationen im Einklang mit „jeder Garantie oder Verfahren“ des ISDP und den geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der Privatsphäre und zum Datenschutz verarbeitet werden müssen, ohne genau festzulegen, welche Garantien vorzusehen sind. Die erwähnten zusätzlichen Beschränkungen sind im ISDP nicht im Einzelnen aufgeführt, und die Abschnitte 10.3 und 11.3 beispielsweise enthalten offenbar keine weiteren Garantien zur Gewährleistung der Sicherheit und der begrenzten Aufbewahrung solcher Daten.

In Abschnitt 7.3 des ISDP ist festgelegt, dass bei der Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten auf der Grundlage einer Einwilligung die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person einzuholen ist. Der EDSA stellt fest, dass die ausdrückliche Einwilligung in diesem Zusammenhang auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO abzielt, und wiederholt seine Bedenken, dass die Einwilligung möglicherweise

³³ Siehe Abschnitt 4.

keine geeignete Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten (einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten) gemäß dem Kodex und dem ISDP darstellt³⁴.

52. **Daher empfiehlt der EDSA, den ISDP angesichts des sensiblen Charakters der beabsichtigten Datenverarbeitung zu ändern und darin festzulegen, welche Arten von Garantien zum Schutz besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2, Artikel 25 Absatz 1 und Artikel 32 DSGVO beitragen können.**

10. Klärung der Rolle der Person, die für die Einhaltung aller geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der Privatsphäre und zum Datenschutz verantwortlich ist

53. Der EDSA nimmt die Anforderung in Abschnitt 4.4 des ISDP zur Kenntnis, wonach „die Anti-Doping-Organisationen eine Person benennen, die für die Einhaltung dieses Internationalen Standards und aller geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der Privatsphäre und zum Datenschutz verantwortlich ist. Sie stellen sicher, dass die Kontaktdaten der so benannten Person natürlichen Personen gemäß Artikel 8 ohne Weiteres zur Verfügung stehen.“
54. Der EDSA begrüßt zwar die Aufnahme einer Anforderung für die Benennung einer Person, die für die Einhaltung des Datenschutzes in den (N)ADOs verantwortlich ist, doch es ist nicht klar, inwieweit die in Abschnitt 4.4 des ISDP vorgesehene Rolle der Person mit derjenigen des Datenschutzbeauftragten gemäß den Artikeln 38 und 39 DSGVO übereinstimmt.
55. In Abschnitt 4.4 des ISDP heißt es, dass die benannte Person „für die Einhaltung [...] aller geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der Privatsphäre und zum Datenschutz verantwortlich“ ist. Aus dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht gemäß Artikel 5 Absatz 2 DSGVO geht jedoch klar hervor, dass der Verantwortliche (in diesem Fall die (N)ADOs selbst) für die Einhaltung verantwortlich ist und in der Lage sein muss, diese nachzuweisen. Die gemäß der DSGVO benannten Datenschutzbeauftragten sollten ihre Pflichten und Aufgaben unabhängig und ohne Anweisungen des Verantwortlichen bezüglich der Ausübung seiner Aufgaben wahrnehmen können. In diesem Zusammenhang können die Datenschutzbeauftragten nicht in gleicher Weise wie die Verantwortlichen für die Einhaltung der DSGVO verantwortlich gemacht werden, wie die benannte Person gemäß Abschnitt 4.4 des ISDP. Schließlich stellt der EDSA fest, dass aus Abschnitt 4.4 nicht klar hervorgeht, wem gegenüber die benannte Person rechenschaftspflichtig ist.
56. Der EDSA stellt fest und begrüßt, dass die Anforderung in Abschnitt 4.4 des ISDP, natürlichen Personen die Kontaktdaten der benannten Person zugänglich zu machen, mit der entsprechenden Anforderung in Artikel 37 Absatz 7 DSGVO über die Veröffentlichung der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten im Einklang steht.

³⁴ Siehe Abschnitt 3.

57. Ungeachtet des Abschnitts 4.4 des ISDP müssen die (N)ADOs, die unter die DSGVO fallen, um ihre Prüfpflicht wissen, ob die Benennung eines Datenschutzbeauftragten gemäß den in Artikel 38 Absatz 1 DSGVO festgelegten Kriterien verpflichtend ist. Während Letztere die Benennung eines Datenschutzbeauftragten unter bestimmten Umständen innerhalb ihres Anwendungsbereichs vorschreibt, können die (N)ADOs, die nicht unter die DSGVO fallen, nach eigenem Ermessen eine gleichwertige Person benennen, um die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften und der Anforderungen des ISDP zu gewährleisten. Diese verantwortliche Person/dieses verantwortliche Team sollte über ausreichende Befugnisse, Ressourcen und Fachkenntnisse verfügen, um Datenschutzpraktiken wirksam zu überwachen, mit Datenschutzrisiken umzugehen und als vorrangige Anlaufstelle für datenschutzbezogene Fragen zu fungieren. Zu deren Aufgaben gehören die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften, die Verwaltung von Datenschutzprogrammen, die Durchführung von Prüfungen und gegebenenfalls die Koordinierung mit den einschlägigen Interessenträgern und Aufsichtsbehörden.
58. **Daher empfiehlt der EDSA zu präzisieren, ob die Rolle der benannten Person nach Abschnitt 4.4 des ISDP derjenigen des Datenschutzbeauftragten gemäß der DSGVO entsprechen soll, und wenn ja, die Rollen in Bezug auf ihre Benennung, ihre Position und ihre Aufgaben anzugleichen. Der EDSA ist der Auffassung, dass in Bezug auf Abschnitt 4.4 ohne eine solche Präzisierung die Gefahr besteht, dass die (N)ADOs, die unter die DSGVO fallen, ihren Verpflichtungen als Verantwortliche gemäß den Artikeln 37 bis 39 DSGVO nicht nachkommen.**

11. Gewährleistung der Wirksamkeit der Rechte betroffener Personen

59. Der EDSA begrüßt die Bestimmungen des Abschnitts 8 des ISDP in Bezug auf die Bereitstellung von Informationen für natürliche Personen. Der EDSA empfiehlt, dass der Umfang der bereitzustellenden Informationen ausdrücklich einen Verweis auf die Erhebung von Rohdaten und Anti-Doping-Aufklärungsdaten gemäß dem ISII enthalten sollte.
60. Der EDSA begrüßt die Bestimmungen in Abschnitt 12 des ISDP, wonach natürliche Personen das Recht haben, von den (N)ADOs Zugang zu ihren personenbezogenen Daten und Informationen über ihre Verarbeitung zu erhalten, genauso wie über die Umsetzung der Anforderungen, die die (N)ADOs erfüllen müssen, um die Ausübung dieser Datenschutzrechte zu ermöglichen. Der EDSA stellt jedoch auch fest, dass die inhaltlichen Anforderungen der Abschnitte 12.1.c, 12.2, 12.3 und 12.4 des ISDP nicht mit den Rechten betroffener Personen nach der DSGVO übereinstimmen.
61. Insbesondere sieht der ISSPI in Abschnitt 12.1.c eine Ausnahme vom Recht auf Erhalt einer Kopie personenbezogener Daten vor, wenn dies „der Integrität des Anti-Doping-Systems oder der Fähigkeit einer Anti-Doping-Organisation, Dopingkontrollen ohne Vorankündigung zu planen oder durchzuführen oder Verstöße gegen Anti-Doping-Vorschriften oder andere Rechtsansprüche zu untersuchen und nachzuweisen, eindeutig

entgegensteht“. Wie bereits in seinem früheren Schreiben³⁵ betont, ist der EDSA der Auffassung, dass die Ausnahmeregelung besonders vage formuliert ist und auf den ersten Blick nicht mit der DSGVO im Einklang steht.

62. Darüber hinaus heißt es in Abschnitt 12.2 des ISDP, dass die (N)ADOs einem Antrag einer betroffenen Person auf Auskunft nachkommen müssen, es sei denn, dies würde eine unverhältnismäßige Belastung für die (N)ADOs darstellen. In Abschnitt 12.3 ist festgelegt, dass die betroffene Person über die Gründe für die Verweigerung des Zugangs zu ihren personenbezogenen Daten informiert werden muss, „sobald dies praktisch möglich ist“. Der EDSA stellt einen ähnlichen Ansatz in Abschnitt 12.4 des ISDP fest, wonach personenbezogene Daten nicht berichtigt und geändert werden müssen, wenn sich dies als unmöglich oder als unverhältnismäßiger Aufwand erweist. In Anbetracht der obigen Ausführungen und der Tatsache, dass die Interessen des Einzelnen und diejenigen der (N)ADOs offenbar nicht angemessen ausgewogen sind, stellt der EDSA in Frage, ob die Rechte des Einzelnen in Bezug auf seine personenbezogenen Daten durch den ISDP wirksam gewährleistet sind.
63. In diesem Zusammenhang weist der EDSA erneut darauf hin, dass eine Einschränkung der Datenschutzrechte nur dann zulässig ist, wenn sie die Bedingungen des Artikels 23 DSGVO erfüllt, der die Mitgliedstaaten ermächtigt, Rechtsvorschriften zur Einschränkung des Umfangs dieser Rechte zu erlassen, sofern diese Einschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen achtet und eine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt.
64. **Daher empfiehlt der EDSA, Abschnitt 12 des ISDP so zu überarbeiten, dass er die Artikel 12 bis 15 DSGVO und die entsprechenden EDSA-Leitlinien sowie die in Artikel 23 DSGVO festgelegten Bedingungen in Bezug auf eine mögliche Beschränkung der Rechte betroffener Personen widerspiegelt.**
65. **Zum Schluss weist der EDSA erneut darauf hin, dass der Kodex ein Recht auf Rechtsbehelf und ein Recht auf Ersatz des Schadens enthalten sollte, der natürlichen Personen durch eine mit dem ISPD unvereinbare Verarbeitung entstanden ist³⁶.**

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Die Vorsitzende

(Anu Talus)

³⁵ Schreiben des Vorsitzenden des EDSA vom 9. Oktober 2019 an den EU-Ratsvorsitz (Az. OUT2019-0035), Seite 8.

³⁶ Ebd.